

ANSPRUCH AUF LÖSCHUNG PERSÖNLICHER DATEN IM HANDELSREGISTER

DATENSCHUTZRECHTLICHE KONSEQUENZEN DER DIGITALISIERUNG DES REGISTERWESENS

VON DR. CHRISTIAN KLEIN-WIELE UND DR. PAUL METZ

ABSTRACT

Die kostenlose und uneingeschränkte Onlineeinsicht in das Handelsregister erhöht die Risiken für Personen, deren personenbezogene Daten in Registerunterlagen veröffentlicht sind. Der Beitrag beleuchtet die Grundlagen des Löschantritts nach Art. 17 DS-GVO, analysiert die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Austausch von Registerdokumenten und zeigt auf, wie Privatschriften und Originalunterschriften wirksam geschützt und nachträglich aus öffentlich zugänglichen Registerbeständen entfernt werden können.

I. Risiken überobligatorischer Daten im Handelsregister

Die im Jahr 2021 im Zuge der Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie geschaffene Möglichkeit, das Handelsregister kostenlos einzusehen und die dort veröffentlichten Daten frei abzurufen, verschärft die Risiken für Personen, deren Daten in Registeranmeldungen und begleitenden Dokumenten enthalten sind. Vor allem im Zusammenspiel mit zunehmend eingesetzten Systemen zur automatisierten Auswertung von Internetdaten verstärkt die fortschreitende Digitalisierung des Handelsregisters die bereits bestehenden Risiken. Der massenhafte automatisierte Abruf personenbezogener Daten (sogenanntes Scraping) und deren kommerzielle Weiterverwertung verdeutlichen dabei exemplarisch die Missbrauchspotenziale, die mit der erweiterten Zugänglichkeit von Handelsregisterdaten verbunden sind. Besonders problematisch sind in diesem Zusammenhang veröffentlichte überobligatorische personenbezogene Daten – also Angaben, die gesetzlich nicht geschuldet sind und für die registerrechtliche Publizität nicht erforderlich wären, von den verantwortlichen Personen gleichwohl zum Handelsregister eingereicht und von diesem veröffentlicht werden. Beispiele hierfür sind Privatschriften oder Originalunterschriften von Geschäftsführern und Gesellschaftern, die in Handelsregisteranmeldungen und den beizufügenden Vollmachten bzw. Urkunden häufig zu finden sind.

II. Der gesetzliche Löschantrittsanspruch

Zentrale Rechtsgrundlage für die Löschung überobligatorischer personenbezogener Daten im Handelsregister ist Art. 17 DS-GVO, der die amtliche Überschrift „Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden)“ trägt und Ausfluss des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ist. Dieses „Recht auf Vergessenwerden“

senwerden“ hat der Bundesgerichtshof (BGH) jüngst gestärkt und zwei Geschäftsführern recht gegeben, die zunächst erfolglos beim Handelsregister beantragt hatten, verschiedene bereits veröffentlichte Dokumente gegen neue auszutauschen, aus denen sich nicht mehr ihre Privatschriften und Originalunterschriften ergeben.¹ Die neuen Dokumente enthielten stattdessen die Geschäftsanschrift der Gesellschaften sowie einen „gez.“-Vermerk mit maschinenschriftlicher Namenswiedergabe anstelle der Unterschriften.

Erfreulicherweise hat der BGH damit dem teilweise in Rechtsprechung und Literatur vertretenen Grundsatz „einmal im Handelsregister – immer im Handelsregister“ eine deutliche Absage erteilt. Ein Recht auf Löschung besteht nach nunmehr höchstgerichtlicher Rechtsprechung stattdessen immer dann, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht (mehr) rechtmäßig ist. Wo es an einer gesetzlichen Pflicht fehlt, kann die

¹ BGH, Beschluss vom 18.2.2026 – II ZB 2/25, NZG 2026, 571 ff.

INHALT

- I. Risiken überobligatorischer Daten im Handelsregister
- II. Der gesetzliche Löschantrittsanspruch
- III. Praktische Empfehlungen
 - 1. Prävention: Überobligatorische Daten gar nicht erst einreichen
 - a) Schutz der Privatschrift
 - b) Schutz der Originalunterschrift
 - c) Beglaubigungsvermerke
 - 2. Reaktion: Löschantritts- und Austauschmöglichkeiten nutzen
- IV. Fazit und Handlungsempfehlungen



Offenlegung der personenbezogenen Daten grundsätzlich nur auf Einwilligung beruhen – und diese Einwilligung ist jederzeit widerruflich (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO). Der Widerruf kann ausdrücklich erklärt werden, liegt aber regelmäßig auch konkludent in einem gezielten Antrag auf Löschung oder Austausch der betreffenden Dokumente. Art. 17 DS-GVO ist dabei von vornherein auf ein selektives, situationsbezogenes „Recht auf Vergessen werden“ angelegt. Die betroffene Person muss nicht verlangen, dass sämtliche sie betreffenden Daten überall gelöscht werden, sondern kann sich auf bestimmte Daten, Datenarten, Zwecke oder Speicherorte beschränken. Sie darf etwa verlangen, dass nur Privatanschriften und Originalunterschriften in bestimmten Registerordnern entfernt werden. Dieses selektive Vorgehen entspricht dem Grundgedanken der informationellen Selbstbestimmung: Der Einzelne entscheidet, wann und in welchem Umfang persönliche Daten öffentlich sein sollen. Dass dieselben Informationen möglicherweise noch in anderen Registerbeständen vorhanden sind, nimmt dem konkreten Lösungsbegehren nicht die Berechtigung; bereits die Verringerung der Zahl abrufbarer Speicherquellen senkt das Risiko missbräuchlicher Nutzung und massenhafter Abschöpfung.²

Registerrechtlich wird die Löschung überobligatorischer Daten regelmäßig durch Dokumentenaustausch umgesetzt. Ziel ist es, die betreffenden Angaben im öffentlich zugänglichen Registerordner unbrauchbar zu machen, ohne die Beweis- und Dokumentationsfunktion des Registers zu gefährden. Praktisch geschieht dies, indem das Ursprungsdokument in die nur eingeschränkt einsehbare Registerakte überführt und im Registerordner eine bereinigte Fassung hinterlegt wird, die die überflüssigen personenbezogenen Angaben nicht mehr enthält (z.B. Geschäftsanschrift statt Privatanschrift und einen „gez.“-Vermerk mit maschinenschriftlicher Namenswiedergabe statt der Originalunterschrift) und mit einem Hinweis auf den Austausch versehen ist.

III. Praktische Empfehlungen

Der bereits bislang geltende Rat, überobligatorische Daten möglichst aus Registerunterlagen herauszuhalten, behält unverändert Geltung. Soweit dies gleichwohl nicht gelingt oder ältere Dokumente betroffen sind, eröffnet das Urteil des BGH nun einen rechtlichen Rahmen, um bereits veröffentlichte Daten im

Wege des Dokumentenaustauschs aus dem öffentlich einsehbaren Registerbestand zu entfernen. In der Praxis sollten beide Ebenen – präventive Gestaltung und nachträgliche Bereinigung – konsequent miteinander verzahnt werden.

1. Prävention: Überobligatorische Daten gar nicht erst einreichen

a) Schutz der Privatanschrift

Bei der Gestaltung und Einreichung von Entwürfen zum Handelsregister sollte die Identifikation von Personen möglichst durch Namen, Geburtsdatum und Wohnort, nicht hingegen durch die Privatanschrift erfolgen. Sollte im Rahmen einer Beurkundung aufgrund von Verwechslungsgefahr ausnahmsweise doch eine Privatanschrift erforderlich sein, bietet das Beurkundungsgesetz zur Wahrung datenschutzrechtlicher Belange die Möglichkeit, um personenbezogene Daten bereinigte Abschriften zum Handelsregister einzureichen. Auf dieser Grundlage können Notare relevante Informationen etwa schwärzen. Bei Geschäftsführern sollten zu Identifikationszwecken von vornherein stets die Geschäftsanschriften und nicht die Privatanschriften angegeben werden.³ Die einreichenden Notare sollten im Zweifelsfall von den betroffenen Personen oder deren rechtlichem Beistand ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen werden, die Wohnanschrift in Handelsregisterurkunden und Beglaubigungsvermerken wegzulassen.

b) Schutz der Originalunterschrift

Anders als die Einordnung der Privatanschrift als überobligatorischer Bestandteil von Handelsregisterunterlagen ist das Bewusstsein dafür, dass auch die Originalunterschrift regelmäßig aus dem Handelsregister herausgehalten werden kann, bislang weniger verbreitet. Dies dürfte auch darauf zurückzuführen sein, dass die Originalunterschrift in der praktischen Wahrnehmung häufig als weniger sensibel angesehen wird als die Privatanschrift. Gleichwohl handelt es sich auch bei Unterschriften um personenbezogene Daten, deren Veröffentlichung in der Regel vermeidbar ist. Zwar gibt es einzureichende Dokumente, z.B. unterzeichnete Gesellschafterlisten, die in Urschrift oder in einfacher Abschrift gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 HGB einzureichen sind, welche dann auch eine Originalunterschrift enthalten. Diese Verpflichtung kann jedoch jedenfalls

2 BGH, Beschluss vom 18.2.2026 – II ZB 2/25, NZG 2026, 571 Rn. 14.

3 BGH, Beschluss vom 18.2.2026 – II ZB 2/25, NZG 2026, 571, 574 Rn. 43 f.

dadurch vermieden werden, dass die entsprechenden Dokumente mit einem Vermerk nach § 39a BeurkG versehen werden und damit die Einreichung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 HGB vorgenommen wird.⁴ Da gemäß § 39a BeurkG anders als bei den elektronischen Aufzeichnungen nach § 12 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 HGB nicht die optische, sondern lediglich die inhaltliche Übereinstimmung mit dem Originaldokument erforderlich ist, genügt es, im Rahmen von Leseabschriften die Unterschriften lediglich als Text anzudeuten, z.B. mit „gez. [Name]“ bzw. „signed [Name]“.⁵

c) Beglaubigungsvermerke

In der Praxis zeigt sich, dass Notariate in Beglaubigungsvermerken von Registeranmeldungen nach wie vor häufig vollständige Privatanschriften aufnehmen, obwohl dies regelmäßig nicht mehr erforderlich ist. Die seit dem 1. Juni 2023 geltende Neufassung von § 5 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare eröffnet ausdrücklich die Möglichkeit, im Beglaubigungsvermerk und in notariellen Urkunden auf die Angabe der Wohnanschrift zu verzichten, sofern eine Verwechslung ausgeschlossen ist. In der Vorbereitung und Prüfung von Handelsregisteranmeldungen, den zugehörigen Vollmachten und sonstigen Urkunden sollte daher systematisch darauf geachtet werden, dass auch die Beglaubigungsvermerke datensparsam formuliert werden und in der Regel lediglich den Wohnort statt der vollständigen Anschrift enthalten.

2. Reaktion: Löschungs- und Austauschmöglichkeiten nutzen

Sollten überobligatorische Daten dennoch in Registerunterlagen gelangen oder sich bereits im Handelsregister befinden, empfiehlt es sich, die nunmehr durch die Rechtsprechung gestärkten Löschungs- und Austauschmöglichkeiten konsequent zu nutzen. Gerade bei besonders exponierten Personen oder Konstellationen mit erhöhtem Risikoprofil bietet sich eine systematische Durchsicht der einschlägigen Registerordner an, um entsprechende Datenbestände zu identifizieren. Werden hierbei überobligatorische Angaben festgestellt, sind bereinigte Dokumentfassungen zu erstellen und darauf aufbauend gezielt Löschungs- bzw. Austauschverfahren bei den jeweils zuständi-

gen Registergerichten vorzubereiten und einzureichen. Nach unserer Erfahrung kommen die Registergerichte in der Regel entsprechenden Anträgen nach.

IV. Fazit und Handlungsempfehlungen

Die fortschreitende Digitalisierung des Handelsregisters erhöht die Transparenz des Wirtschaftslebens, verstärkt zugleich aber die Risiken einer missbräuchlichen Nutzung personenbezogener Daten. Mit seiner aktuellen Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass überobligatorische personenbezogene Daten nicht dauerhaft im Handelsregister verbleiben müssen und betroffene Personen unter den Voraussetzungen des Art. 17 DS-GVO deren Entfernung verlangen können.

Für die Praxis bedeutet dies zweierlei: Zum einen sollten Registeranmeldungen und Begleitdokumente bereits bei ihrer Erstellung konsequent datensparsam gestaltet werden. Zum anderen sollten Unternehmen, Organmitglieder und ihre Berater bestehende Registereinträge regelmäßig daraufhin überprüfen, ob dort personenbezogene Daten veröffentlicht sind, die für die registerrechtliche Publizität nicht erforderlich sind. Die Kombination aus präventivem Datenschutz und gezielter nachträglicher Bereinigung bietet den wirksamsten Schutz vor den Risiken der digitalen Verfügbarkeit von Registerdaten. ♦



Dr. Christian Klein-Wiele ist Rechtsanwalt und Partner bei Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz.

Dr. Paul Metz ist Rechtsanwalt bei Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz.

KEYWORDS

Datenschutz • Handelsregister • Privatsphäre • Transparenz

⁴ Vgl. nur Krafka, MÜKo HGB, § 12 Rn. 66.

⁵ BGH, Beschluss vom 18.2.2026 – II ZB 2/25, NZG 2026, 571, 574 Rn. 45.